



Abschrift!

Amtsgericht Biberach

Alter Postplatz 4 88400 Biberach

Postanschrift: Postfach 1256
88382 Biberach

Telefon: 07351/590 Fax: 59529

5 C 1052/11

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In Sachen

EINGEGANGEN

24. JAN. 2012

SCHWARZ
RECHTSANWÄLTE

[REDACTED]

- Klägerin -

Proz.Bev.:

Rechtsanwältin Schwarz u. Koll., Herzog-Georg-Straße 5,
89264 Weißenhorn Gz.: 2326/11BS210K

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Proz.Bev.:

[REDACTED]

wegen Schadenersatz

hat das Amtsgericht Biberach
durch Richter [REDACTED] im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO
nach Lage der Akten am 10.01.2012
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 379,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 09.09.2011 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin 70,20 € außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.09.2011 zu bezahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

I.

Die Parteien streiten um die Ersatzfähigkeit von Gutachterkosten. Am 11.12.2010 kam es zu einem Verkehrsunfall. Hierfür haftet die Beklagte, die Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers ist, zu 100%. Die Unfallgegnerin, die Firma [REDACTED] erteilte der Klägerin zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt den Auftrag, zur Schadensbeziehung ein Gutachten zu erstellen. Das Gutachten wurde am 21.12.2010 fertig gestellt. Die Gutachterkosten bilden die Klagesumme. Die Forderung gegen die Beklagte, deren Erstattung diese bislang verweigerte, wurde am 29.07.2011 an die Klägerin erfüllungshalber abgetreten. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 25.08.2011 aufgefordert, den Klagebetrag bis spätestens 08.09.2011 zu bezahlen. Das verunfallte Fahrzeug war ein Leasingfahrzeug. Der Leasingnehmer ist vertraglich dazu verpflichtet, für Wertminderungen Wertersatz zu leisten. Das Fahrzeug wurde am 23.12.2010 repariert.

II.

Die Klage ist zulässig. Der Klägerin mangelt es insb. nicht an der Prozessführungsbefugnis, da sie infolge wirksamer Abtretung aus eigenem Recht vorgeht. Die Abtretung ist wirksam erfolgt, da die abgetretene Forderung hinreichend bestimmt war (vgl. BGH NJW 2011, 2713). Auch die Prozessvollmacht ist wirksam. Selbst wenn, wie beklagenseitig eingewandt, tatsächlich berufsrechtliche Verstöße vorlägen, was offen bleiben kann, hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Vollmacht (Zöller, Kommentar zur ZPO, 9. Auflage, § 80, Rn. 2 m.w.N.).

Die Klage ist auch begründet. Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch gem. §§ 7 StVG, § 249 Abs. 2 BGB in Höhe von 379,50 € zu.

Die unstreitig angemessen und üblichen Sachverständigenkosten sind als erforderlicher Herstellungsaufwand i.S.v. § 249 Abs. 2 BGB von der Beklagten zu ersetzen.

Sachverständigenkosten sind zu ersetzen, soweit sie vom Standpunkt eines verständigen und wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Schadensbehebung als zweckmäßig und angemessen erscheinen (BGH NJW 2007, 1450 m.w.N.). Bei der Beurteilung des Herstellungsaufwands ist hierbei Rücksicht zu nehmen auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten. Er darf, da er - in den Grenzen des § 254 Abs. 2 BGB - die Wahl der Mittel zur Schadensbehebung hat, grds. einen qualifizierten Gutachter mit der Erstellung eines Schadengutachtens beauftragen. So verhält es sich auch vorliegend. Daran ändert der Umstand nichts, dass das Fahrzeug letztlich wenige Tage nach der Erstellung des Gutachtens repariert wurde. Selbst wenn der Geschädigte von vornherein vorgehabt hätte, den Schaden unabhängig vom Ergebnis des Gutachtens zu reparieren, begründet dies keinen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht (§ 254 Abs. 2 BGB), da die Einholung eines Gutachten insb. zu Beweis Zwecken zweckdienlich ist, bspw. um dem etwaigen Einwand übersetzter Reparaturkosten entgegenzuwirken. Auch ist unerheblich, dass es sich vorliegend um einen Parkschaden mit lediglich äußerlichen Beschädigungen handelt, da die Bagatellgrenze von 700 € vorliegend mit einem gutachterlich geschätzten Reparaturaufwand von 2.011,65 € (brutto) deutlich überschritten wurde.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Kläger gegenüber der Leasinggeberin verpflichtet ist, Reparaturschäden von über 1.500 € anzuzeigen, bevor er einen entsprechenden Reparaturauftrag erteilt, da sich diese Regelung nicht auf die Stufe der

Schadensfeststellung, sondern die Schadensbehebung bezieht. Der Kläger wird gerade nicht dazu angehalten, die Leasinggesellschaft von einer beabsichtigten Begutachtung in Kenntnis zu setzen, sondern erst von der sich anschließenden beabsichtigten Reparatur, nachdem er den Schadensumfang abschätzen kann.

Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Die geltend gemachten außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren rechtfertigen sich ebenfalls aus dem Gesichtspunkt des Verzuges.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.



Richter